

Satzung

der Stadt Aurich (Ostfriesland) über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Aurich

Satzung v. 10.12.2009, Inkrafttreten: 01.01.2010

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und § 12 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSChG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- 1.) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Aurich wird zur Abgeltung des ihnen durch die Teilnahme an Brandeinsätzen, vom Einsatzleiter angeordneten Brandwachen, Brandsicherheitswachen, Ausbildungslehrgängen und Dienstreisen entstehenden Verdienstaufalles und der sonstigen Auslagen Entschädigung im Rahmen dieser Satzung gewährt.
- 2.) Anspruch auf diese Entschädigung haben alle aktiven Feuerwehrmänner ohne Unterschied des Dienstgrades oder der Dienststellung in der Feuerwehr und ohne Rücksicht darauf, ob sie sich in selbständiger oder unselbständiger Arbeit befinden.

§ 2

- 1.) Zu zahlen ist bei Teilnahme an Brandeinsätzen und Brandwachen für Mitglieder in unselbständiger Arbeit der tatsächlich entstandene und durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesene Verdienstaufall einschl. der Sozialversicherungsbeiträge. Mitglieder in selbständiger Arbeit erhalten einen nachweislich entstandenen Einnahmeausfall bis zu einem Höchstbetrag von 40,00 € pro Arbeitsstunde erstattet.
- 2.) Neben der in Abs. 1 genannten Entschädigung wird je Feuerwehrmann und Brandwachenstunde oder Brandsicherheitswachenstunde eine Sonderentschädigung in Höhe von 16,00 € gezahlt. Im Brandeinsatzfall oder im Hilfeleistungsfall, deren Dauer 3 Stunden übersteigt, wird eine Verzehrkostenpauschale in Höhe von 5,00 € und ab einer Einsatzdauer von über 6 Stunden von 8,00 € gezahlt.
- 3.) Feuerwehrleute, die an einem Ausbildungslehrgang der Nds. Landesfeuerwehrschulen teilnehmen, erhalten pro Lehrgangstag eine Pauschale von 5,50 €. Daneben haben sie Anspruch auf Zahlung einer Verdienstaufallentschädigung (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbständigen Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen). Erstattungsfähig ist nur der nachgewiesene Verdienst-/Einnahmeausfall bis zu einem Höchstbetrag von 160,00 € täglich. Hierbei gilt die Inanspruchnahme des Jahresurlaubs als Zeit eines Verdienstaufalles.
- 4.) Bei einer auf Anordnung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreise erhalten die Feuerwehrleute neben dem nachgewiesenen Verdienstaufall Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 3

Die jeweiligen Ersatzansprüche sind von den Feuerwehrleuten der Stadtverwaltung über den Ortsbrandmeister und den Stadtbrandmeister anzumelden.

§ 4

Mit den nach § 2 dieser Satzung gezahlten Entschädigungen sind Ansprüche auf Ersatz des durch die ehrenamtliche Tätigkeit eines Feuerwehrmannes entstehenden Verdienstaufalles und der sonstigen Auslagen abgegolten.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung betreffend Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Aurich vom 20.09.1979 außer Kraft.

Aurich, den

Stadt Aurich/Ostfriesland

-Bürgermeister -